

Informationsvorlage

Betrifft:

Abschließende Stellungnahme der Verwaltung zu den Freilaufflächen für Hunde

Am 10.10.2011 wurden dem Ausschuss für öffentliche Einrichtungen in einer ersten Stellungnahme der Verwaltung die Ergebnisse der Prüfung von Vorschlägen aus der Bürgerschaft zu möglichen zusätzlichen Freilaufflächen für Hunde vorgestellt. Zu diesem Zeitpunkt konnten nicht alle Vorschläge abschließend geprüft werden und weitere Vorschläge wurden nach dem 10.10.2011 eingereicht. Die Verwaltung sagte dem Fachausschuss eine abschließende Gesamtprüfung zu und hat auf Wunsch des Ausschusses ergänzend stadteigene Flächen untersucht.

Die Eignung von Flächen als Hundefreilaufflächen wird durch verschiedene Regelungen eingeschränkt. Hierzu gehören:

1. das Landeshundegesetz NRW (vom 18.12.2002)

§ 2, Abs. 2:

„Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielflächen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.“

2. das Landesforstgesetz und (vom 24.04.1980)

§ 2, Abs. 3:

„Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden;“

3. die Straßenordnung der Landeshauptstadt Düsseldorf (vom 21.10.2006).

§ 8, Abs. 1

„In Grünanlagen, Freizeitanlagen, Wäldern und Fußgängerbereichen (einschließlich auf dem Konrad-Adenauer-Platz und dem Bertha-von-Suttner-Platz) dürfen Hunde nur angeleint und auf Wegen geführt werden.“

Zudem müssen die Festlegungen im Landschaftsplan der Landeshauptstadt Düsseldorf sowie private Eigentumsrechte berücksichtigt werden.

Bereits in der ersten Stellungnahme wurde deutlich, dass **nach den obengenannten Vorgaben Hundefreilaufflächen in Naturschutzgebieten, städtischen Grünanlagen, Parks und städtischen Wäldern** nicht realisiert werden können.

In die weitergehende Prüfung konnten daher nur Flächen aufgenommen werden, die nicht durch bestehende Gesetze und Regelungen als Freilaufflächen ausgeschlossen sind. Zudem sollte es sich um städtische Flächen handeln, damit weitergehende Eigentumsrechte nicht berührt werden.

Bevorzugt wurden Bereiche ohne großen Nutzungsdruck oder Sportflächen, deren bisherige Nutzung aufgegeben wurde. Damit werden Konflikte zwischen Hundehaltern und Nichthundehaltern gemindert.

Es erfolgte zusätzlich eine Prüfung durch das Rechtsamt und Ordnungsamt, um Fragen der Verkehrssicherungspflicht, Haftpflicht sowie der Überwachungspraxis zu klären.

Bei der Auswahl der Freilaufflächen wurden Größe, Lage und Tierschutzaspekte berücksichtigt. Ziel ist es, Hunden in der Großstadt einen zusätzlichen Aktionsraum zur artgerechten Erkundung, Bewegung und Interaktion mit Artgenossen zu ermöglichen. Diese Aspekte wurden in den Vorschlägen aus der Bürgerschaft auch immer wieder eingefordert.

Nach Prüfung aller Vorschläge sind die folgenden städtischen Flächen als zusätzliche Hundefreilaufflächen geeignet:

1. Wiesenfläche nördlich Theodorstraße, ca. 30.000 m².
2. Brachfläche an der Grünwaldstraße, ca. 20.000 m².
3. Festplatz Flingern Nord, ca. 20.000 m².
4. Brachfläche zwischen Vennhauser Allee und Bahnstrecke, ca. 5.000 m².
5. Wiesenfläche am Brücker Bach in Fließrichtung rechtes Ufer zwischen der Brücke am Mendelweg und der Himmelgeister Landstraße, ca. 15.000 m².
6. Brachfläche zwischen Koblenzer Straße und Bezirkssportanlage, ca. 10.000 m².
7. Ehemalige Sportfläche Tannenhof, ca. 4.000 m².

Die genannten Bereiche bieten eine sinnvolle Ergänzung zu den 31 Hundenauslaufplätzen und den bisher bekannten Flächen auf den Rheinwiesen unterhalb der Deiche. Einzäunungen der Flächen sind nicht vorgesehen. Die Flächen werden durch Hinweisschilder als Hundefreilaufflächen gekennzeichnet.

Hundekot muss durch die Hundehalter auch auf diesen Flächen aufgesammelt und beseitigt werden. Hier sind die eindeutigen Regelungen der Düsseldorfer Straßenordnung zu beachten (§ 8, Absatz 2). Für die Entsorgung des Hundekots werden an allen Flächen Abfalleimer aufgestellt, die durch die AWISTA im Rahmen der Straßenreinigung geleert werden.

Neben den Hinweisschildern vor Ort erfolgt die Bekanntgabe der genannten Flächen auf der Homepage des Amtes 68.

Die Veröffentlichung wird mit folgenden Hinweisen für die Hundehalter erfolgen:

Der Hundehalter ist grundsätzlich auf allen Flächen ohne eine generelle Anleinplicht besonders gefordert. Ein Grundgehorsam und die ständige Überwachung der unangeleiteten Tiere ist hierzu eine Voraussetzung.

Von Hunden darf nach dem Landeshundegesetz NRW keine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgehen. Auch auf solchen Hundefreilaufflächen müssen deshalb die Tiere so geführt werden, dass das Hetzen, das Anspringen sowie Verletzungen von Menschen und/oder Tieren sicher ausgeschlossen wird.

Gefährdet ein Hund die Gesundheit von Menschen und/oder Tieren, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit nach dem Landeshundegesetz-NRW (§ 2, Abs. 1 in Verbindung mit § 20, Abs. 1, Nr. 1).

Sollte es auf den Hundefreilaufflächen wiederholt zu Verstößen gegen die genannten Rechtsvorschriften kommen, behält sich die Verwaltung den Widerruf der entsprechenden Fläche als Hundefreilauffläche vor.

Darüber hinaus ist der Widerruf einer Fläche als Hundefreilauffläche möglich, wenn diese für andere Nutzungen vorgesehen wird.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Ergebnis
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	11.06.2012	-/- ²

1) Die Sitzung wurde zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Vorlage noch nicht geplant.
2) Das Beratungsergebnis wurde zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Vorlage noch nicht erfasst.

Amt / Institut:

Amt für Verbraucherschutz

Dezernentin / Dezernent:

Beigeordnete Stulgies